

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I)), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. 260), sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), sowie des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Hollstadt folgende

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung - Friedhofsgebührensatzung (FGS) -

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhallengebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 9 Friedhofsatzung.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - a) Reihengrabstätten, Ruhefrist 20 Jahre 600,00 €
 - b) Familiengrabstätten, Ruhefrist 20 Jahre 1.100,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätten Junkershausen, Ruhefrist 10 Jahre 500,00 €
 - d) Urnenreihengrabstätten Wargolshausen, Ruhefrist 10 Jahre 500,00 €
 - e) Naturnahe Bestattung 350,00 €
- 2) Die Verlängerung um 5 Jahre (dient nur zu Erhaltung der Grabstätte) beträgt bei Reihen- und Familiengrabstätten ein Viertel des angesetzten Betrages und bei Urnengräbern die Hälfte des angesetzten Betrages. Die Verlängerung um 20 Jahre bei Familien- bzw. Reihengrabstätten bzw. um 10 Jahre bei Urnengräbern beträgt 1/1 des angesetzten Betrages für das jeweilige Grab.

§ 5

Leichenhausbenutzung

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 30,00 €. Für Nichteinwohner erhöht sich der Satz um 100 %.
- 2) Die Reinigung des Leichenhauses obliegt dem für die Bestattung bzw. Benutzung des Leichenhauses zuständigen Grabnutzungsberechtigten.

§ 6

Bestattungsgebühren

Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofes		
Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	Std.	55,00 €
Aufbarung des Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahrungszelle bzw. an der Grabstelle		
a) Leichen- und Aussegnungshalle		a) 185,00 €
b) Urnenerdgrab/Urnenröhre/naturnahe Beisetzung	Stück	b) 185,00 €
Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Trauerhalle	Stück	130,00 €
Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume	Stück	20,00 €
Durchführung der Bestattung		
Leitung der Bestattung	Stück	130,00 €
Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab		
a) Sargträger		a) 50,00 €
b) Kreuzträger	Mann	b) 50,00 €
Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	Mann	50,00 €
Öffnen und Schließen von Gräbern		
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normale Tiefe)	Stück	530,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 0,75/0,50)	Stück	300,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 1,35/0,60)	Stück	350,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 1,75/0,70)	Stück	400,00 €
Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes/Urnenrohr		
a) Urnenerdgrab		a) 200,00 €
b) Urnenrohr	Stück	b) 150,00 €
Zuschlag für Grabmacharbeiten an einem Samstag pro Person und Stunde	Std.	70,00 €
Zuschlag für Grabmacharbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	Std.	70,00 €
Erschwerniszulage Frost	Std.	55,00 €

Erschwerniszulage Altfundamente	Std.	55,00 €
Erschwerniszulag Wasser	Std.	55,00 €
Kompressoreinsatz	Std.	75,00 €
Wasser- und Schlammpumpe	Std.	75,00 €
Exhumierung und Umbettungen		
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	Stück	500,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterbl. Überreste aus einem Erdgrab	Stück	500,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	Stück	100,00 €
Regiearbeiten		
Stundenlohn pro Person	Std.	55,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

a) Schriftliche Auskünfte	10,00 €
b) Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	15,00 €
c) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	10,00 €
d) Genehmigung für die Umbettung einer Leiche	10,00 €
e) Ausstellung einer Graburkunde	5,00 €
f) Umschreibung einer Graburkunde	5,00 €
g) Leichenpass	10,00 €
h) Abräumen eines Grabes durch die Gemeinde	200,00 €

§ 8 Nicht enthaltene Gebühren

Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung des Beauftragten der Gemeinde Hollstadt zu berücksichtigen.

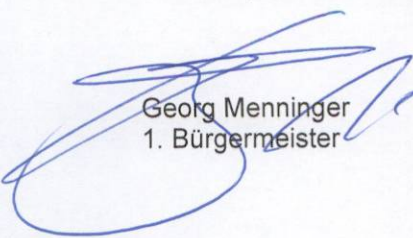
§ 9 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Hollstadt Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebührensatzung und alle des übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Hollstadt, den 18.12.2019


Georg Menninger
1. Bürgermeister